

Anlage I

Lohntafel				
Gültig ab 1. März 2022 bis 28. Februar 2023				
Kategorie Männer und Frauen		Stunden- lohn €	Überstunden- lohn €	
			50%	100%
A	Hof-, Feld- und Gartenarbeiter und Viehbetreuungspersonal ohne spezielle landwirtschaftliche Ausbildung	10,56	15,84	21,12
B	Hof-, Feld- und Gartenarbeiter, Viehbetreuungspersonal jeweils mit eigenem Verantwortungsbereich, angelernte Gutshandwerker bis zum Ende des 2. Dienstjahres	11,11	16,67	22,22
C	Traktorführer im 1. Dienstjahr, angelernte Melker	11,32	16,98	22,64
D	Traktorführer ab dem Beginn des 2. Dienstjahres, Vorarbeiter, angelernte Gutshandwerker ab dem Beginn des 3. Dienstjahres, Viehbetreuungspersonal und Melker mit entsprechender Fachausbildung	11,67	17,51	23,34
E	Traktorführer mit eigenem Verantwortungsbereich, Gärtner, Gutshandwerker mit abgeschlossener Lehre bis zum Ende des 2. Dienstjahres – auch wenn sie aushilfsweise als Traktorführer verwendet werden	12,00	18,00	24,00
F	Gutshandwerker mit abgeschlossener Lehre ab dem Beginn des 3. Dienstjahres – auch wenn sie aushilfsweise als Traktorführer verwendet werden, Gutshandwerker mit Meisterprüfung bis zum Ende des 2. Dienstjahres – auch wenn Wirtschaftler, Obergärtner aushilfsweise als Traktorführer verwendet werden,	12,35	18,53	24,70
G	Gutshandwerker mit Meisterprüfung ab dem Beginn des 3. Dienstjahres	12,50	18,75	25,00

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kollektivvertrages bestehende Überzahlungen (Istlöhne) können mit den sich durch die höhere Einstufung ergebenden Löhne gegen verrechnet werden

Lehrlingseinkommen	monatlich €
1. Lehrjahr	720,00
2. Lehrjahr	1.000,00
3. Lehrjahr	1.300,00

Praktikantenentschädigung	monatlich €
	750,00

§ 6 Entgelt, Praktikantenregelung

1. Die Höhe des Stundenlohnes (Monatslohnes) ist entsprechend der tatsächlichen Verwendung in den Kategorien der Lohntabelle festgelegt.

2. Praktikanten sind Schüler und Studierende, die zum Zwecke der beruflichen Vor- oder Ausbildung vorübergehend im Betrieb eine nach der Studien- bzw. Ausbildungsordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten. Sie unterliegen insofern den betrieblichen Ordnungsvorschriften und der betrieblichen Weisungsgebundenheit, als dies zur Erreichung des Ausbildungszweckes unter Berücksichtigung der betrieblichen Organisation erforderlich ist. Mit Ausnahme der §§ 9 Z 1 bis 3 und 11 Z 1, 2. Satz finden die Bestimmungen des Kollektivvertrages Anwendung. Allerdings gelten die Sonderzahlungen gem. § 16 als in die Entschädigung laut Lohntabelle eingerechnet.